



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Pendlerpauschale

Oktober 2019

Die Bundesregierung hat das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Vorbehaltlich der Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat sollen verschiedene Maßnahmen in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Hinsichtlich der steuerlichen Bestimmungen werden wir Sie über Einzelheiten informieren.

Bei den Werbungskosten ist eine Änderung vorgesehen. Die Kraftstoffpreise werden durch die CO₂-Zertifikate steigen, die vorgesehenen Verbesserungen im ÖPNV können nicht überall genutzt werden. Als Ausgleich ist vorgesehen, die Entfernungspauschale zu erhöhen. Für die Jahre 2021 bis 2026 soll diese für die ersten 20 Entfernungskilometer wie bisher 0,30 € betragen. Ab dem 21sten Kilometer Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind 0,35 € anzusetzen. Diese Bestimmung gilt auch für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.

Die erhöhte Pendlerpauschale wirkt sich bei allen, deren zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegt, nicht aus. Bei Einkommen bis zu 9.400 € bzw. 18.800 € bei Zusammenveranlagung wird keine Einkommensteuer fällig, ein Lohnsteuerabzug ist in der Regel nicht erfolgt. Um auch hier die erhöhten Aufwendungen auszugleichen ist ab dem Jahr 2021 eine sog. Mobilitätsprämie vorgesehen. Wenn bei den Werbungskosten die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen, so kann die Auszahlung der Mobilitätsprämie beantragt werden. Diese Prämie beträgt 14 % der Fahraufwendungen.